

S a t z u n g
=====

des

T u r n v e r e i n s H e r b o l z h e i m / B r s g . v o n 1902 e.V.
=====

S A T Z U N G :

=====

A) Name, Zweck, Sitz und Geschäftsjahr

=====

§ 1

1. Der Verein führt den Namen

Turnverein Herbolzheim/Brsg. von 1902 e.V.

Er wurde am 01. Mai 1902 gegründet und 1945 durch Beschluß der Militärregierung aufgelöst. Am 18. Juni 1950 wurde er wiedergegründet und am 28. Juli 1952 beim Amtsgericht in Kenzingen in das Vereinsregister eingetragen.

2. Der Verein betreibt und fördert Turnen, Spiel und Sport. Er bemüht sich dadurch um eine sinnvolle Freizeitgestaltung und um Pflege des Gemeinnsinns.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Er ist selbslos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turnerbundes. Seine Satzungen und die Satzungen seiner Unterverbände, denen der Verein zugeteilt ist, sind für ihn verbindlich.

5. Der Verein hat seinen Sitz in Herbolzheim.

6. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

B) Mitgliedschaft

=====

§ 2

(Mitglieder)

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) passiven Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

§ 3

(aktive Mitgliedschaft)

Diese besteht aus Schülern, Jugendlichen und Erwachsenen beiderlei Geschlechts, die in den im Turnverein gepflegten Sport ausüben.

§ 4

(passive Mitgliedschaft)

Diese besteht aus Freunden und Förderern des Vereins.

§ 5

(Ehrenmitgliedschaft)

Der Turnrat kann auf Vorschlag eines oder mehrerer Mitglieder des Vereins Personen, die sich um die Förderung des auszuübenden Sportes oder auch um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Der Beschluß muß mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Turnratsmitglieder gefaßt werden. Ist eine Ehrenordnung gem. § 15 Abschnitt 4 erlassen, so sind die Bestimmungen dieser Ehrenordnung maßgebend.

Die Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei, haben aber alle Rechte der Mitglieder bzw. der Mitgliedschaft. Sie sind berechtigt, an allen Sitzungen des Turnrates teilzunehmen und haben bei Anwesenheit Stimmrecht. Sie sind daher zu allen Sitzungen des Turnrates einzuladen.

§ 6

(Aufnahme)

Aufnahmefähig sind Personen beiderlei Geschlechts, die als Erwachsene das 18. Lebensjahr, als Jugendliche das 14. Lebensjahr erreicht haben und Schüler und Schülerinnen unter 14 Jahren, unbescholten und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Bei Jugendlichen von 14 bis 18 Jahren kann der Turnrat die Beibringung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters verlangen. Schüler und Schülerinnen können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt nach vorheriger schriftlicher Anmeldung beim Vorsitzenden durch den Turnrat.

Der Turnrat ist befugt, Aufnahmeanträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Gegen diese Ablehnung steht die Berufung an die ordentliche aber auch außerordentliche Generalversammlung zu.

Auf Wunsch des aufzunehmenden Mitgliedes erhält dieses die Satzungen des Vereins ausgehändigt, sofern dieses das 14. Lebensjahr erreicht hat.

Mit dem Aufnahmebeschluß des Turnrates beginnt die Mitgliedschaft. Event. eingeführte Mitgliedskarten bleiben Eigentum des Vereins.

§ 7

(Wahl- und Stimmfähigkeit)

Die Mitglieder erhalten mit dem Beginn des 18. Lebensjahres Wahl- und Stimmfähigkeit in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.

Zur Übernahme eines Vereinsamtes kann niemand gezwungen werden.

Mitglieder, die mit der Beitragszahlung 1 Jahr oder mehr im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht. Jugendliche unter 18 Jahren können und sollen an den Versammlungen des Vereins oder seiner Abteilungen teilnehmen, sofern der Turnrat nichts anderes beschlossen hat.

In reinen Vermögenssachen sind nur Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres (Volljährigkeit) stimmfähig. Sollte durch Gesetz die Volljährigkeit geändert werden, hat diese Änderung auch im Verein volle Gültigkeit.

§ 8

(Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) durch Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluß,
- d) durch Auflösung des Vereins.

Sofern ein Mitgliedsausweis eingeführt und den Mitgliedern ausgehändigt ist, ist dieser dem Verein zurückzugeben, andernfalls die Austrittserklärung keinerlei Wirkung hat und der Beitrag weiterhin erhoben wird.

Der Austritt soll in der Regel schriftlich erklärt werden.

Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft hört sofort jedes Recht dem Verein gegenüber auf. Der Austretende hat den laufenden Beitrag noch voll zu bezahlen. Der Turnrat kann in Ausnahmefällen von der Beitreibung Abstand nehmen.

§ 9

(Ausschluß)

- a) Wenn das Mitglied mit mehr als 1 Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist, erlischt die Mitgliedschaft durch Ausschluß, über welche der Turnrat befindet,
- b) bei grobem Vergehen gegen die Vereinszwecke und die Vereins-satzung, sowie das Vereinsvermögen,
- c) wenn sich das Mitglied den Anordnungen des Turnrates oder eines seiner Vertreter widersetzt,
- d) wenn das Mitglied im Verein für den Übertritt zu einem anderen Verein, sowie bei Beeinträchtigung der Interessen des Vereins,
- e) wenn das Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

Für einen solchen Beschluß müssen mindestens 2/3 der anwesenden Turnratsmitglieder gestimmt haben.

Dem Ausgeschlossenen sind auf Verlangen die Gründe der Ausschließung mitzuteilen. Ihm steht die Berufung an die Hauptversammlung offen. Diese ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses an den 1. Vorsitzenden schriftlich und mit schriftlicher Zustimmung von mindestens 6 Mitgliedern einzureichen. Der Ausschluß erhält aber dadurch keine aufschiebende Wirkung.

§ 10

(Beitragsleistung)

Der Beitrag wird von der Hauptversammlung festgelegt. Maßgebend ist dann die jeweils gültige Gebührenordnung.

Der Beitrag ist eine Bringschuld und ist im Voraus zu bezahlen.

Stundung und Erlaß von Beiträgen ist beim Turnrat zu beantragen und von diesem zu beschließen.

Beitragserhöhungen oder -Ermässigungen gelten nicht als Satzungsänderung, auch wenn sie in der Beschlußfassung als solche zu behandeln sind.

§ 11

(Rechte der Mitglieder)

Alle Mitglieder sind berechtigt, am entsprechenden gemeinsamen Übungs-, Spiel- oder Sportbetrieb teilzunehmen und haben Anspruch auf sachgemäße und gesundheitsfördernde Unterweisung und Unter- richtung in allen vom Verein betriebenen Sportarten und dürfen hierzu die dem Verein gehörenden Sportgeräte und Sportanlagen im Rahmen der erlassenen Turnratsbeschlüsse benützen.

Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veran- staltungen des Vereins teilzunehmen und haben Anspruch auf Unfall- schutz bei aktiver Sportausübung, so wie diese z.Zt. beim Bad. Sportbund besteht.

Die Mitglieder haben kein Recht, die Ausübung einer bestimmten Sportart zu verlangen, wenn diese vom Turnrat nicht beschlossen oder aus technischen Gründen nicht möglich ist.

§ 12

(Pflichten)

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Satzungen des Vereins einzuhalten, sich den Beschlüssen und Anordnungen der Ver- einsleitung und der Übungsleiter zu fügen, am Vereinsleben regen Anteil zu nehmen und auch in der Öffentlichkeit die Interessen des Vereins zu wahren, und den Beitrag zu entrichten. Für das ihm zur Sportausübung überlassene Vereinseigentum ist es verantwortlich und schadenersatzpflichtig. Für Schäden, die an den Gebäuden oder Gegenständen entstehen, die nicht im Eigentum des Vereins stehen, haftet in vollem Umfange der Verursacher.

Das Vereinsvermögen ist nicht Vermögen der einzelnen Mitglieder; für Vereinsschulden haben diese nicht aufzukommen, wenn nicht ein besonderer Verpflichtungsgrund vorliegt.

C) Verwaltung

=====

§ 13

Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet durch:

- a) den Turnrat,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) die Jahreshauptversammlung (Generalversammlung)

§ 14

Der Turnrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Ehrenmitgliedern. Er legt die Richtlinien für die Vereinsarbeit fest.

Die Mitgliedschaft im Turnrat ist an das Amt gebunden. Legt ein Mitglied des Turnrates sein Amt nieder (auch vorzeitig), scheidet dieses automatisch aus dem Turnrat aus. Bei vorzeitiger Amtsnieder- legung kann der Turnrat ein anderes Mitglied mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben kommissarisch bis zur nächsten Generalversammlung beauftragen.

Der Turnrat wird auf 2 Jahre gewählt. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§ 15

1. Den Vorstand bilden:
 1. Der Vorsitzende
 2. Der stellvertretende Vorsitzende
 3. Die Abteilungsleiter der Fachabteilungen
 4. Der Kassenwart
 5. Der Schriftwart
 6. Der Pressewart
 7. Ein Vertreter der Passiven
 8. Ein Vertreter der Aktiven
 9. Und höchstens 8 Beisitzer.
2. Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende im Sinne des § 26 BGB. Beide sind für sich allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Der Turnrat kann Ehrenmitglieder gem. § 5 ernennen und auch andere Ehrungen vornehmen, wobei hierzu eine Ehrenordnung erlassen ist. Für hervorragende Leistungen im Verein kann der Turnrat einen Präsidenten bestellen. Dieses Ehrenamt ist mit Sitz und Stimme im Turnrat verbunden. Es wird auf Lebenszeit verliehen.
5. Der Turnrat hat über Aufnahme (§ 6) und Ausschluß (§ 9) von Mitgliedern zu entscheiden.
6. Der Turnrat entscheidet über Stunden oder Erlaß von Beiträgen (§ 10).
7. Dem Turnrat steht die Genehmigung weiterer Abteilungen oder Unterabteilungen oder von Unterausschüssen des Vereins und die Genehmigung eventl. Satzungen dieser zu.
8. Der Turnrat entscheidet, außer bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 5), bei Ausschluß von Mitgliedern (§ 9) und bei Beschlüssen über die Zulassung weiterer Abteilung, von Unterabteilungen und von Unterausschüssen (§ 21) mit Stimmenmehrheit und ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder (ohne Ehrenmitglieder) anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über diesen kann in der nächsten Sitzung erneut beschlossen werden.
9. Der gesamte Turnrat ist der Hauptversammlung verantwortlich.
10. Über sämtliche Sitzung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen und von diesem mindestens vierteljährlich dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vorzulegen ist. Über Beanstandungen hat der Turnrat zu entscheiden.
11. Die Bekanntmachung des Turnrates an die Vereinsmitglieder erfolgen durch Anschlag in den Vereinskästen, in dem Vereinsräumen oder durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen oder in ortsüblicher Weise.

§ 16

(Der Vorsitzende)

Der 1. und der 2. Vorsitzende des Vereins werden bis auf weiteres in ihr Amt gewählt. Sie müssen aber alle zwei Jahre, anlässlich der Generalversammlung, in ihren Ämtern bestätigt werden. Bei Nichtbestätigung in geheimer Abstimmung gelten sie als abberufen. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, kann auch offen abgestimmt werden.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in jeder Beziehung. Er beruft Sitzungen und Versammlungen und führt den Vorsitz in denselben. Im Verhinderungsfalle tritt der 2. Vorsitzende an seine Stelle.

Der 1. Vorsitzende hat den der Generalversammlung vorzulegenden Jahresbericht zu geben. Die Turnratsmitglieder und die techn. Leiter sind verpflichtet, ihm hierzu die notwendigen Unterlagen und Angaben zur Verfügung zu stellen. Der Jahresbericht kann auch schriftlich gegeben werden und ist in diesem Falle vor der Hauptversammlung zugänglich zu machen, spätestens vor Beginn der Tagesordnung.

§ 17

(Protokollführer)

Dem Protokollführer obliegt die Abfassung der Niederschriften über die Sitzungen des Turnrates und der Versammlungen des Gesamtvereins. Im Verhinderungsfalle hat er einen Vertreter zu bestellen.

Die Niederschriften sind mindestens vierteljährlich dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 18

(Kassenwart)

Der Kassenwart hat die gesamte Verwaltung der Finanzen des Vereins, einschließlich seiner Abteilungen. Er hat für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge, der Eintrittsgelder bei sportlichen und sonstigen Veranstaltungen und für einen geordneten und sicheren Ablauf des Finanzwesens, des Wirtschaftsausschusses und der Abteilungen zu sorgen und die Beschlüsse der Versammlungen und des Turnrates durchzuführen, sofern diese die finanzielle Seite des Vereins betreffen. Er hat die Zahlungsanweisungen des 1. Vorsitzenden zu leisten und über die Kassenführung und Verwaltung dem Verein Rechnung zu legen. Er ist dem 1. Vorsitzenden gegenüber jederzeit zur Auskunft verpflichtet. Spätestens alle 2 Jahre (vor der Generalversammlung) hat eine Prüfung der Kasse stattzufinden. Das Nähere hierüber bestimmt der Turnrat. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, jederzeit außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen oder zu veranlassen.

Der Kassenwart hat über sämtliche Geräte und Gegenstände des Vereins ein Buch oder Register zu führen, dieses laufend zu ergänzen und mindestens alle 2 Jahre mit dem tatsächlichen Stand zu überprüfen und abzuschließen und den Abschlußbericht der Hauptversammlung vorzulegen.

Den andern Abteilungen gegenüber, wie Handball, Faustball, Leichtathletik, Schwimmen, Ski hat er keine Weisungsbefugnis, es sei denn er wird bei Gemeinschaftsveranstaltungen im Einzelfalle hierzu ermächtigt.

§ 19

(Abteilungsleiter)

Sie haben den in ihr Gebiet fallenden Turn- und Sportbetrieb zu führen und zu leiten. Sie sind jederzeit dem 1. Vorsitzenden und dem Turnrat gegenüber verantwortlich. Sie haben laufend Berichte zu führen und diese dem 1. Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit zur Einsichtnahme vorzulegen und hieraus den Jahresbericht für die Hauptversammlung zu fertigen und dem 1. Vorsitzenden zur Verfügung zu stellen.

Sämtliche techn. Leiter und Warte haben dafür zu sorgen, daß Sportberichte und sonstige Berichte dem Pressewart zur Veröffentlichung vorgelegt werden. Bei Ausscheiden eines Leiters oder techn. Wartes hat dieser unaufgefordert sämtliche in seinem Besitz befindlichen Gegenstände und Sachen, die im Eigentum des Vereins sind, dem 1. Vorsitzenden auszuhändigen. Änderungen und zeitliche Verlegungen von Turnstunden und Übungszeiten sind vom Turnrat vorher zu genehmigen.

Soweit der Turnrat nichts anderes beschließt, haben die Abteilungen weitgehende Selbständigkeit in ihren Abteilungen mit Ausnahme der dem Verein allein obliegenden Finanzhoheit. Die Führung von Abteilungskassen oder Nebenkassen ist ohne Turnratsbeschluß verboten. Die Abteilungen sind berechtigt, Abteilungsversammlungen abzuhalten und alles zu tun, das sportliche Niveau zu steigern und zu heben und die Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen. Mit den übrigen Abteilungen ist engster Kontakt zu halten. Gesamtveranstaltungen des Vereins sind von allen Abteilungen zu unterstützen und zu fördern.

§ 20

(Unterausschüsse und Unterabteilungen)

Durch Beschluß des Turnrates können Unterausschüsse und Unterabteilungen gebildet werden, deren Beschlüsse der Genehmigung des Turnrates bedürfen. Genehmigung eventueller Satzungen und die Erhebung von gesonderten Beiträgen muß vom Turnrat mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Turnratsmitglieder beschlossen werden. Alles Vermögen dieser Unterausschüsse und Unterabteilungen ist und bleibt Vermögen des Vereins.

§ 21

(Hauptversammlung - Generalversammlung)

1. Alle zwei Jahre findet eine Hauptversammlung statt. Außerdem steht es dem 1. Vorsitzenden frei, außerordentliche Hauptversammlungen zu berufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies der Turnrat beschließt oder wenn 1/4 der stimmbfähigen Mitglieder unter Angabe von Zwecken und Verhandlungsgegenstand eine solche schriftlich beantragt. Die Einberufung hat in diesem Falle innerhalb von 4 Wochen zu erfolgen.
2. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn sie durch schriftliche Einladung der Mitglieder oder durch Anschlag in den Vereinsräumen, oder Anschlag in den Aushängekästen des Vereins oder in ortsüblicher Weise bekannt gemacht wurde. Die Bekanntgabe des Zeitpunktes muß mindestens 8 Tage vor Abhaltung der Hauptversammlung geschehen.
3. Anträge für die Hauptversammlung sind mindestens 5 Tage vor der Abhaltung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

4. Die Tagesordnung muß mindestens 4 Tage vor der Abhaltung der Hauptversammlung den Mitgliedern bekannt gemacht werden.
5. Anträge, die nicht fristgerecht gem. Abs. 3 eingereicht wurden, können nur mit Unterstützung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlußfassung kommen. Auch diese Anträge sind schriftlich einzureichen.
6. Der Hauptversammlung steht zu:
 - a) Genehmigung des Jahresberichtes,
 - b) Genehmigung des Kassenberichtes,
 - c) Entlastung des Vorsitzenden, des Turnrates und des Kassenwartes,
 - d) Neuwahl des Gesamtturnrates und von Abgeordneten und Kassenprüfern,
 - e) Festsetzung der Jahresbeiträge und Sonderbeiträge,
 - f) Beschlußfassung über Anträge des Turnrates oder einzelner Mitglieder, sowie über eingelaufene Beschwerden,
 - g) Änderung der Vereinssatzung,
 - h) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 22

(Beschlußfassung der Hauptversammlung)

1. Sämtliche Beschlüsse werden, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins, durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmfähigen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Die Änderung der Satzung kann nur durch Mehrheit von 3/4 der stimmfähig erschienen Mitglieder beschlossen werden.
3. Die Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung von 3/4 der stimmfähigen Mitglieder, die notfalls schriftlich eingeholt werden kann (siehe §§ 32 und 33 BGB).
4. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 sämtlicher stimmfähiger Mitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung hierzu kann notfalls schriftlich bei den Mitgliedern eingeholt werden (siehe §§ 32 und 33 BGB).
5. Die Wahlen finden mittels Stimmzettel statt und bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienen stimmfähigen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wenn keine Einwendungen hierzu ergehen, kann auf Antrag eines stimmfähig erschienenen Mitgliedes offen bzw. per Zuruf gewählt werden.

§ 23

(Mitgliederversammlung)

Zur Erledigung von laufenden Vereinsangelegenheiten, die weder dem geschäftsführenden Vorstand, noch dem Turnrat und noch der Hauptversammlung vorbehalten sind, werden je nach Bedarf Mitgliederversammlungen abgehalten. Mitgliederversammlungen, die den Gesamtverein betreffen, sind vom Turnrat einzuberufen und in ortsüblicher Weise, oder in der besonderen Weise der Vereinsbekanntmachungen, bekannt zu machen. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmbfähigen Mitglieder gefaßt.

Die Abteilungen können, soweit dies erforderlich ist, eigene Versammlungen abhalten, die vom Abteilungsleiter einzuberufen sind und von diesem geleitet werden. Der 1. Vorsitzende ist von solchen Versammlungen zu verständigen. Diese Versammlungen haben nur informativischen Charakter. Sie können auch organisatorischen Charakter im besonderen Falle haben. Die hier gefaßten Beschlüsse haben nur für die betreffende Abteilung Gültigkeit, sofern diese nicht den Beschlüssen des Turnrates, der Generalversammlung, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auch den Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen.

Über sämtliche ordentliche Mitgliederversammlungen sind Niederschriften gem. § 15 Abschn. 10 zu fertigen.

D) Auflösung des Vereins

=====

§ 24

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes geht das Vereinsvermögen an die Stadt Herbolzheim über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige turnerische Zwecke zu verwenden hat.

§ 25

(Haftung)

Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücken, Wertgegenstände, Bargeldbeträge oder sonstige privaten Gegenstände.

F) Inkrafttreten
=====

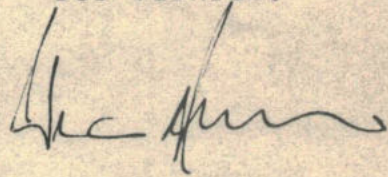
§ 26

Diese Satzung tritt an die Stelle der seitherigen Satzung vom 05. Dezember 1969, und tritt am 01. Juni 1984 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die seitherige Satzung außer Kraft.

Beschlossen durch die Generalversammlung:
Herbolzheim, den 25. Mai 1985

Herbolzheim, den 26. Mai 1984
Der Turnrat:

A handwritten signature in dark ink, appearing to be a stylized 'H' followed by a long, flowing horizontal stroke.

1. Vorsitzender